

# Parkschaden: Wer bezahlt?

**BRUGG ■** Die Zulassung eines Motorfahrzeugs für den Strassenverkehr in der Schweiz verlangt zwingend den Abschluss einer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Damit soll sichergestellt werden, dass in einem Schadenfall der Geschädigte die entstandenen Kosten auf den Verursacher bzw. dessen Versicherung abwälzen kann.

Wer aber kommt für Sach- oder Personenschäden auf, die durch einen unbekanntem oder nicht versicherten Verkehrsteilnehmer verursacht werden? Damit der Geschädigte im schlimmsten Fall nicht den gesamten Schadenfall selber tragen muss, übernimmt der Nationale Garantiefonds Schweiz (NGF) einen Teil der entstandenen Kosten.

## Schadenfall ist sofort zu melden

Der NGF deckt Sach- und Personenschäden, die von unbekanntem oder nicht versicherten Motorfahrzeugen, Anhängern oder Fahrrädern auf dem Gebiet der Schweiz verursacht werden. Finanziert wird der NGF durch eine gesetzlich vorgeschriebene Abgabe, die mit der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung erhoben wird.

Wer selber Opfer eines Schadenfalls durch einen unbekanntem oder nicht versicherten Verkehrsteilnehmer wird, sollte sich an folgendes Vorgehen halten:

- Der Schadenfall muss sofort der Polizei gemeldet und eine Anzeige gegen Unbekannt oder den nicht versicherten Verkehrsteilnehmer eingereicht werden. Die Polizei wird alle relevanten Informationen aufnehmen und den Sachverhalt in einem Polizeirapport dokumentieren. Auf diesen wird später auch die zuständige Versicherung bei der Bearbeitung des Falls zurückgreifen.
- Besteht eine Vollkasko oder eine Zusatzversicherung in der Teilkasko (z. B. Parkschadenver-

sicherung), die für den Schaden aufkommt, so muss im nächsten Schritt unverzüglich die

RATGEBER



**Beat Nebiker**

entsprechende Versicherung informiert werden. Der Geschädigte trägt den vertraglich festgelegten Selbstbehalt selber und erleidet unter Umständen einen Bonusverlust.

- Besteht kein eigener Versicherungsschutz, der für den Schaden aufkommt, muss stattdessen unverzüglich das Nationale Versicherungsbüro Schweiz (NVB) kontaktiert werden. Das NVB betreibt unter der Gratistelefonnummer 0800 831 831 die nationale Auskunftsstelle. Diese nimmt die Schadenmeldungen entgegen und leitet sie an die zuständigen Regulierungsstellen weiter.

Bei einem reinen Sachschaden muss der Geschädigte einen Selbstbehalt von Fr. 1000.– übernehmen. Bei einem Schadenfall mit erheblichem Personenschaden, besteht weder für den Sach- noch für den Personenschaden ein Selbstbehalt. Ein erheblicher Personenschaden liegt vor, wenn nach objektiven Massstäben eine ärztliche Behandlung (Arzt- oder Spitalbesuch) notwendig ist.

## Für weitere Fragen stehen Fachleute zur Verfügung

Weitere Auskünfte zu diesem Thema wie auch zu allen anderen Versicherungsfragen erhalten Sie von der landw. Versicherungsberatungsstelle in Ihrem Kanton oder von SBV Versicherungen in Brugg.

*Beat Nebiker,  
SBV Versicherungen*